

Satzung des TC Wetterau e.V.

(Tauchclub Wetterau e.V.)

gegründet am 10. Oktober 1974



§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der am 10. Oktober 1974 gegründete Verein führt den Namen „Tauchclub Wetterau e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 61169 Friedberg / Hessen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Friedberg unter der Nr. VR 424 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Tauchsportes, des Flossenschwimmens, sowie allen hiermit in Zusammenhang stehenden Sachgebieten.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - a) Förderung tauchsportlicher Übungen und Leistungen im Bereich des Freizeit- und Breitensports,
 - b) Förderung der allgemeinen, insbesondere der sportlichen Jugendarbeit,
 - c) Aus- und Fortbildung von Sporttauchern, Übungsleitern und Tauchlehrern,
 - d) Ausbildung zur Ersten Hilfe,
 - e) Anschaffung von vereinseigenen Geräten für das Training und den Tauchsport,
 - f) Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Tauchsportaktivitäten,
 - g) Förderung von Natur- und Umweltschutz am und im Wasser.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Tauchclub Wetterau e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Soweit Mitglieder ehrenamtlich für den Verein tätig sind, haben Sie Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen Auslagen.
4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Auszahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.
5. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

Der Verein ist Mitglied

1. des Landessportbunds Hessen (lsbH),
2. des Hessischen Tauchsportverbands e.V. (HTSV),
3. des Verbands Deutscher Sporttaucher e.V. (VDST).

Satzung des TC Wetterau e.V.

(Tauchclub Wetterau e.V.)

gegründet am 10. Oktober 1974



§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft im Verein wird durch Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung, im Sinne eines Aufnahmeantrags, beim geschäftsführenden Vorstand des Vereins beantragt. Mit der Abgabe des Aufnahmeantrags erkennt der Bewerber die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
3. Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter/n zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragsschulden des Mitglieds aufzukommen.
4. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft im Verein.
Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung per Post, Fax, E-Mail oder sonstigem elektronischen Kommunikationsmittel, sowie ein Exemplar der aktuellen Satzung.
5. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die schriftliche Ablehnung des Aufnahmeantrags erfolgt per Post, Fax, E-Mail oder sonstigem elektronischen Kommunikationsmittel und muss nicht begründet werden. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags ist unanfechtbar.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus
 - a. ordentlichen (aktiven und passiven) Mitgliedern,
 - b. Ehrenmitgliedern und
 - c. fördernden Mitgliedern.
2. Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können.
 - a. Als aktive Mitglieder des Tauchclub Wetterau e.V. sind alle Mitglieder einzustufen, die aktiv mindestens eine der im Verband Deutscher Sporttaucher e.V. betriebenen Sportarten oder das vom Verein angebotene „Aqua-Fitness“ ausüben.
 - b. Als passive Mitglieder werden all diejenigen Mitglieder bezeichnet, die den Tauchsport nicht in der in Ziffer 2.a. beschriebenen Art ausüben, jedoch an sonstigen Vereinsaktivitäten teilnehmen.
3. Die Ehrenmitgliedschaft wird verdienten Vereinsmitgliedern per Beschluss des geschäftsführenden Vorstands verliehen.
4. Für fördernde Mitglieder (natürlich oder juristische Personen) steht die Förderung des Vereins durch Geld- oder Sachbeiträge im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht. Fördernde Mitglieder erwerben aufgrund der geleisteten Förderungsbeiträge kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, durch Tod, Ausschluss (§ 8) oder Auflösung des Vereins.



2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss dem Verein spätestens sechs Wochen vorher, bis zum 20. November des Kalenderjahres schriftlich vorliegen. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung per Post, Fax oder E-Mail gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand. Wird diese Frist versäumt, ist der Austritt erst zum Ende des folgenden Kalenderjahres möglich. Es erfolgt eine schriftliche Bestätigung des Austritts. Bei einem Vereinsaustritt erfolgt keine Erstattung von bereits geleisteten Beiträgen.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - a. trotz schriftlicher Mahnung per Post, Fax, E-Mail oder sonstiger elektronischer Kommunikationsmittel seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt,
 - b. grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen schuldhaft begeht,
 - c. in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt, oder
 - d. vorsätzlich in grober Weise den Anordnungen der Organe des Vereins zuwiderhandelt.
2. Zahlt ein Mitglied den Gegenwert von 3 Monatsbeiträgen nicht und bleibt auch eine auf 4 Wochen befristete Mahnung ohne Erfolg, so kann das Mitglied durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.
3. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der geschäftsführende Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung per Post, Fax, E-Mail oder sonstiger elektronischer Kommunikationsmittel zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom geschäftsführenden Vorstand unter Berücksichtigung zugegangener Stellungnahmen des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
4. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam. Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mit Begründung mittels eingeschriebenem Brief mitzuteilen.
5. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich per Post, Fax, E-Mail oder sonstige elektronische Kommunikationsmittel an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Die Beschwerde ist schriftlich zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
6. Über die Beschwerde gegen den Ausschließungsbeschluss entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
7. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.



§ 9 Mitgliedsbeiträge, Gebühren, Zahlungen

1. Die Mitglieder sind zur Zahlung einer Aufnahmegebühr und von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühr und die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss.
2. Es können darüber hinaus Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden.
Über die Erhebung und Höhe von Umlagen, welche für den Fortbestand des Vereines unverzichtbar sein müssen, entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Umlagen können bis zum vierfachen des regulären jährlichen Mitgliedsbeitrags festgesetzt werden.
Gebühren für besondere Leistungen des Vereins werden durch den geschäftsführenden Vorstand beschlossen.
3. Die Mitglieder sind zur Erbringung von Arbeitsleistungen für den Verein verpflichtet, sofern diese dem Vereinszweck dienen. Über die Anzahl der zu erbringenden Arbeitsstunden, sowie die Höhe eines zu leistenden Sonderbeitrags für nicht erbrachte Arbeitsleistungen, entscheidet die Mitgliederversammlung per Beschluss.
Mitglieder, die keine vom VDST angebotene Sportart aktiv im Verein betreiben, sind von dieser Verpflichtung ausgenommen.
4. Beschlüsse zu Beitragsfestsetzungen, Umlagen und Gebühren sind den Mitgliedern per Post, Fax, E-Mail oder sonstigen elektronischen Kommunikationsmitteln mitzuteilen.
5. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein jede Änderung der Bankverbindung, seiner Anschrift, Telefonnummer sowie E-Mail anzuzeigen.
6. Sämtliche Beiträge, Gebühren und Umlagen werden zum Fälligkeitstermin per Lastschrift / SEPA-Lastschrift vom Verein eingezogen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
7. Wenn der Beitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
8. Der geschäftsführende Vorstand kann in begründetem Einzelfall Beitragsleistungen oder –pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am Lastschriftverfahren erlassen.
9. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht der Beitragszahlung befreit.

§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder genießen alle Rechte, die sich aus der Satzung ergeben.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anordnungen und Entscheidungen der Vereinsorgane und der Tauchlehrer, Übungsleiter bzw. Trainer C/B Folge zu leisten.



3. Die Mitglieder sind verpflichtet die niedergelegten Grundsätze des Vereins zu fördern und die Beiträge pünktlich zu entrichten.

§ 11 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

1. Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben. Diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.
2. Kinder und Jugendliche zwischen dem vollendeten 7. und vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
3. Mitglieder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sind jedoch vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Das Stimmrecht kann jedoch in der Jugendversammlung in vollem Umfang ausgeübt werden.

§ 12 Die Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung,
 - der geschäftsführende Vorstand,
 - der erweiterte Vorstand,
 - die Jugendversammlung
2. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

§ 13 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils im 1. Quartal im Jahr statt.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 21 Tagen unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung legt der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss fest.
Die Einladung der Mitglieder erfolgt unter der zuletzt bekannten Adresse des Mitglieds per Post. Die Einladung kann auch an die letzte dem Vorstand bekannte E-Mail-Adresse erfolgen.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom jeweils amtierenden 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Ist kein geschäftsführendes Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung einen Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.



6. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 20 % der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.
7. Zur Durchführung anstehender Personalwahlen kann zu Beginn der Mitgliederversammlung durch Handzeichen ein aus bis zu drei Mitgliedern bestehender Wahlvorstand bestimmt werden.
8. Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden oder einem der stellvertretenden Vorsitzenden und einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnete Niederschrift aufzunehmen.
9. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet.
Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von mindestens 2/3-tel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
11. Jedes ordentliche (aktive und passive) Mitglied gemäß § 6 dieser Satzung hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes aktive und passive Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Fördernde Mitglieder gemäß § 6 Abs. 4 haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht und sind nicht wählbar.
12. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
13. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
Anträge auf Satzungsänderung und Änderung des Vereinszwecks sind den Mitgliedern nach Ablauf der Antragsfrist in geeigneter Weise zu übersenden.
Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

§ 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung obliegt die Beschlussfassung über sämtliche, nicht dem Vorstand übertragenen Angelegenheiten des Vereins. Sie ist insbesondere für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:
 - a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes.
 - b. Entgegennahme des Kassenprüfberichts.
 - c. Entlastung des Vorstandes.
 - d. Wahl und Abberufung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.
 - e. Wahl der jeweils allein prüfungsberechtigten Kassenprüfer.



- f. Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrags, der Aufnahmegebühren und Umlagen. Diese werden in der Beitrags- und Gebührenordnung (BGO) dokumentiert.
- g. Änderungen der Satzung oder des Vereinszwecks, und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins.
- h. Beschlussfassung über eingereichte Anträge oder Beschwerden bei Vereinsausschluss.

§ 15 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit durch den geschäftsführenden Vorstand einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Zudem muss diese innerhalb von 6 Wochen einberufen werden, wenn die Einberufung von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand verlangt wird. Die Regelungen des § 13 gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung analog.

§ 16 Der geschäftsführende Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus
 - * dem 1. Vorsitzenden,
 - * dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - * dem Schatzmeister, als zweitem stellvertretenden Vorsitzenden,
2. Die Bestellung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln.
3. Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Vereinsordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er führt die Geschäfte des Vereins und vertritt ihn nach außen. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, oder den stellvertretenden Vorsitzenden, gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.
4. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen oder von ihrer Bedeutung keine Behandlung im erweiterten Vorstand erfordern. Der Vorstand ist berechtigt, Anordnungen zu treffen, die der Durchführung der Vereinszwecke dienen und zu deren Befolgung die Mitglieder verpflichtet sind.
5. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf, aufgabenbezogen, für einzelne Projekte oder befristet, besondere Vertreter als Sachgebietsverantwortliche zu bestellen und ihnen die zur Ausübung der Aufgabe erforderlichen Befugnisse zu übertragen.
Für die Dauer ihrer Funktionsausübung gehören Sachgebietsverantwortliche dem erweiterten Vorstand an.
6. Der geschäftsführende Vorstand hat das Recht, an allen Sitzungen des Vereins teilzunehmen.
7. Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Übernahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.



Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes aus dem Amt aus, so muss binnen sechs Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.

8. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung kann ebenso auch schriftlich erfolgen.
9. Der geschäftsführende Vorstand bestimmt selbstständig über die Verteilung der Aufgaben.

§ 17 Der erweiterte Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand des TC Wetterau e.V. besteht aus
 - * den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes,
 - * weiteren Sachgebietsverantwortlichen.
2. Bei Bedarf kann der erweiterte Vorstand um weitere Mitglieder zur Wahrnehmung spezieller Aufgaben, für einzelne Projekte, dauerhaft oder befristet erweitert werden. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes, die nicht zum geschäftsführenden Vorstand gehören, werden vom geschäftsführenden Vorstand als Sachgebietsverantwortliche ernannt.
3. Sitzungen des erweiterten Vorstandes werden durch den 1. Vorsitzenden, in dessen Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen.
Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes haben in den Sitzungen des erweiterten Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, oder dessen Vertreter im Amt. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gesamten Vorstandsmitglieder anwesend ist.
4. Aufgaben des erweiterten Vorstandes sind insbesondere:
 - * Die Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung.
 - * Beratung und Unterstützung des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 18 Ausschüsse

1. Der erweiterte Vorstand kann zur Bearbeitung bestimmter Aufgaben Ausschüsse bilden. Die Beschlüsse der Ausschüsse bedürfen der Genehmigung des geschäftsführenden Vorstandes. Jedes ordentliche Mitglied kann solchen Ausschüssen angehören.
2. Die Ausschüsse sollen insbesondere dazu dienen, die unter §2 festgelegten Vereinszwecke besonders zu fördern und zu pflegen.
3. Die Jugendlichen haben das Recht, einen Jugendwart auf 1 Jahr zu bestimmen, der die Interessen der Jugendlichen gegenüber dem Vorstand vertritt.



§ 19 Kassenprüfer

4. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Sie sind im Wechsel jährlich zu wählen. Die Wiederwahl eines Kassenprüfers ist zulässig. Die Wahl eines ehemaligen Mitglieds des geschäftsführenden Vorstands als Kassenprüfer ist erst nach einer einjährigen Unterbrechung zulässig. Neben den beiden Kassenprüfern kann ein Stellvertreter gewählt werden.
5. Kassenprüfer sind ausschließlich der Mitgliederversammlung berichtspflichtig und dürfen nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder dem erweiterten Vorstand angehören.
6. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen, sowie Verträge, die kassenwirksam sein können oder werden.

§ 20 Vereinsordnungen

Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt durch Beschluss folgende Ordnungen zu erlassen:

1. Beitrags- und Gebührenordnung (BGO)
2. Geschäftsordnung (GO)
3. Ausbildungsordnung (AO)
4. Seebenutzungsordnung (SBO)
5. Ehrenordnung (EO)
6. Jugendordnung (JO)

Die Ordnungen des TC Wetterau e.V. sind nicht Bestandteil der Satzung. Soweit Bedarf entsteht, können weitere Ordnungen erlassen werden, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf.

§ 21 Vereinsjugend

1. Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
2. Die Jugendversammlung beschließt die Jugendordnung, welche vom geschäftsführenden Vorstand zu bestätigen ist. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.
3. Der Jugendwart wird von der Jugendversammlung als deren Interessenvertreter gewählt und muss vom Geschäftsführenden Vorstand bestätigt werden.

§ 22 Haftung

1. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern oder Gästen des Vereins im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder oder Gäste bei der Ausübung des Sportes, bei Benutzung der Anlagen und Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.



-
2. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 22 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem der jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
3. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

§ 23 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
Die Einberufung einer solchen Veranstaltung darf nur erfolgen, wenn dies
 - * der geschäftsführende Vorstand einstimmig beschlossen hat, oder
 - * von 3/4 der ordentlichen Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
2. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Stimmen aller stimmberechtigten ordentlichen Vereinsmitglieder vertreten ist. Die Auflösung kann nur mit $\frac{3}{4}$ der Stimmen der erschienenen Stimmberechtigten beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich durchzuführen. Ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung in diesem Kontext nicht beschlussfähig, so ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit $\frac{3}{4}$ der Stimmen der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig ist.
3. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
4. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen, einschließlich aller Akten und Sachwerten, an den Hessischen Tauchsportverband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Sportes zu verwenden hat.

Satzung des TC Wetterau e.V.
(Tauchclub Wetterau e.V.)

gegründet am 10. Oktober 1974



§ 24 Tag des Inkrafttretens dieser Satzung

Diese Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 19.02.2023 beschlossen. Sie tritt nach den gesetzlichen Vorschriften an die Stelle der Vereinssatzung vom 29.10.2020.

(Anmerkung: In der Satzung des Tauchclub Wetterau e.V. wird aus Gründen der Lesbarkeit vollständig auf die Verwendung der männlichen und weiblichen Schriftform verzichtet.)

Friedberg, den 19. Februar 2023

1. Vorsitzender

Stellv. Vorsitzender